

# RS Vwgh 1999/4/22 97/06/0220

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.1999

## Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauG Stmk 1995 §11;

BauG Stmk 1995 §61 Abs2;

BauRallg;

## Rechtssatz

Im Beschwerdefall meint der Nachbar ohne näheren Bezug auf eine Verletzung in einem bestimmten Nachbarrecht, das geänderte Projekt in der ersten und zweiten Instanz hätte jeweils bautechnisch und medizinisch überprüft bzw begutachtet werden müssen. Dem Nachbarn kommt gemäß § 61 Abs 2 Stmk BauG 1995 in dieser allgemeinen Weise in Bezug auf die Erstattung von Gutachten im Baubewilligungsverfahren jedenfalls kein Nachbarrecht zu. Dies gilt aber auch in Bezug auf sein Vorbringen, dass die vorliegende Schallschutzmauer, sofern man sie als Einfriedung qualifiziere, dem § 11 Stmk BauG 1995 nicht entspreche, insbesondere das Ortsbild im Sinne dieser Bestimmung beeinträchtige.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997060220.X04

## Im RIS seit

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)